

S A T Z U N G (1. Nachtrag)

der Gemeinde Poyenberg, Kreis Steinburg, über den

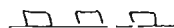
im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 2.4.1990 (GVBl. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.1994 folgende Satzung (1. Nachtrag) über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:

Zeichenerklärung



Baubestand



Geltungsbereichs-
grenze (1. Nachtrag)



Geltungsbereichs-
grenze der vor-
handenen Satzung
B-Plan Nr. 1



Flurstücksgrenze



Gemeindestraße



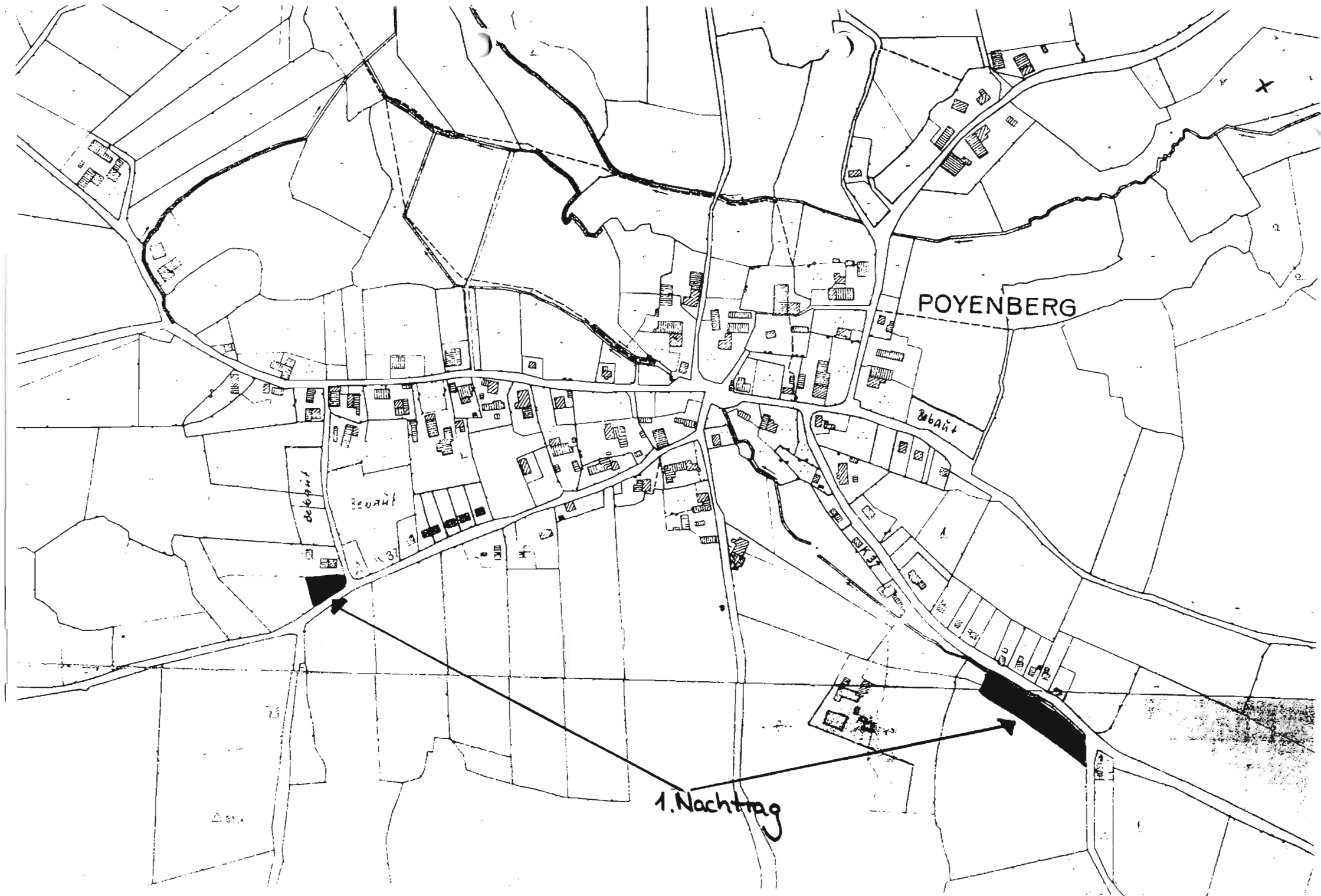
Kreisstraße

km 1,122

OD

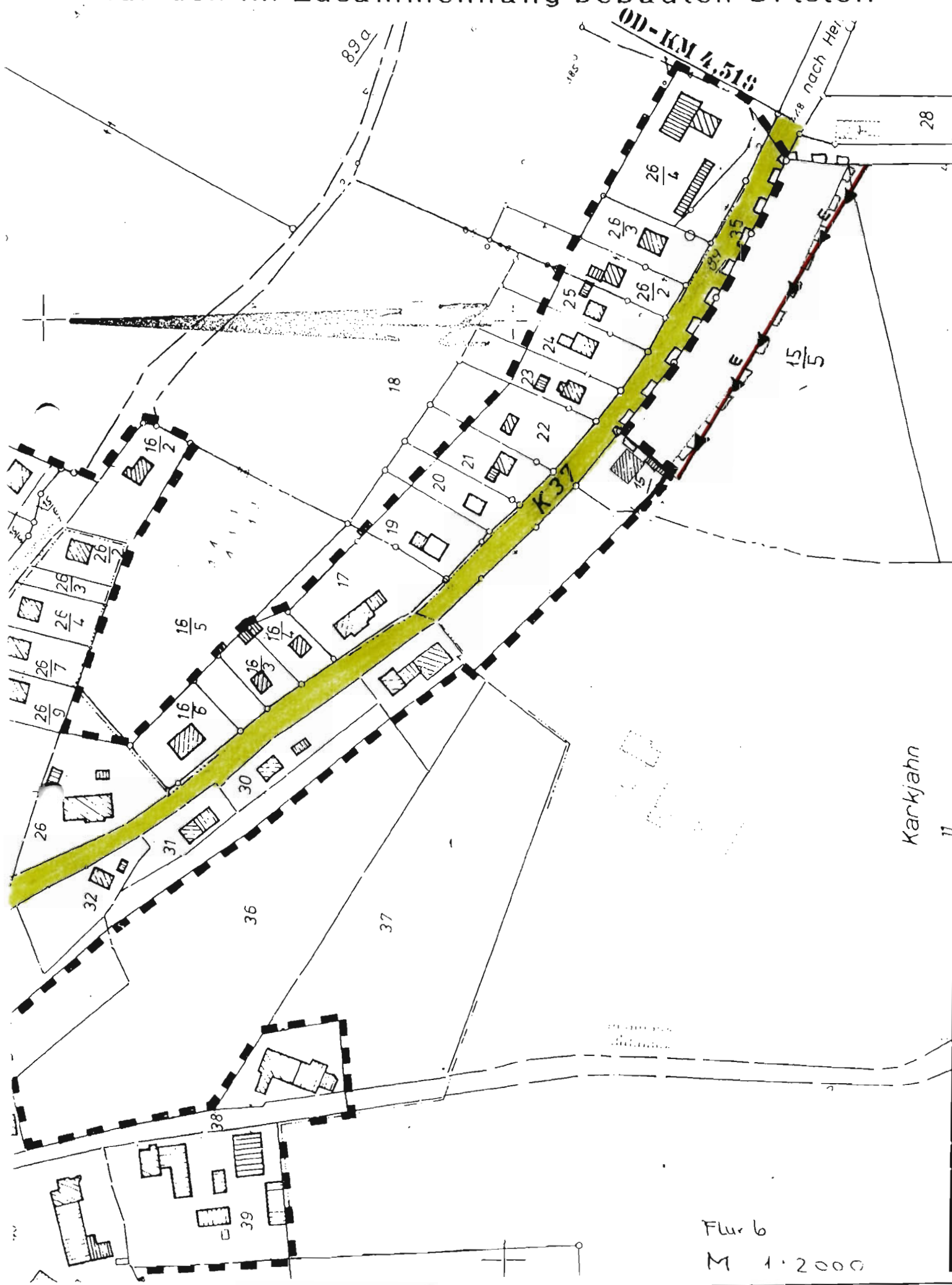


20.000 Volt-Freileitung



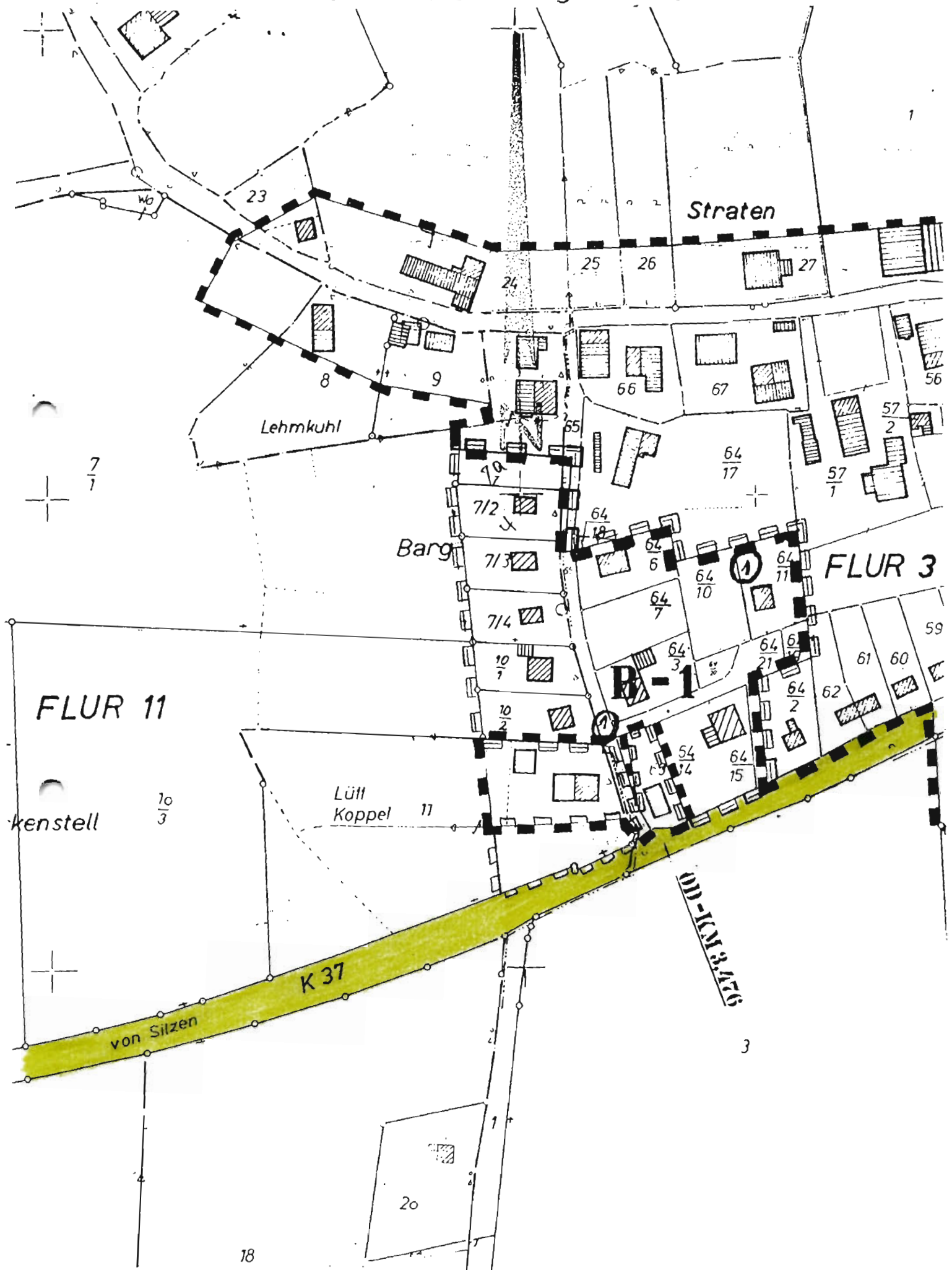
SATZUNG (1. Nachtrag) der Gemeinde Poyenberg

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil



SATZUNG (1. Nachtrag) der Gemeinde Poyenberg

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil



Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil:
bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 21.11.1934
von der Gemeindevertretung beschlossen.

Poyenberg , den 05.01.1935 S



[Redacted] Bürgermeister

Die Satzung ist nach § 34 Abs.5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB
dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 28.04.1935, Az. 614-6121-01-11.8-22,
erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften
geltend macht.

Poyenberg , den 03.05.1935 S



[Redacted] Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
wird ausgefertigt.

Poyenberg , den 04.05.1935 S



[Redacted] Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung sowie
die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienst-
stunden von jedermann eingesehen werden kann und über den
Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.06.1935
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Poyenberg , den 10.07.1935 S



[Redacted] Bürgermeister

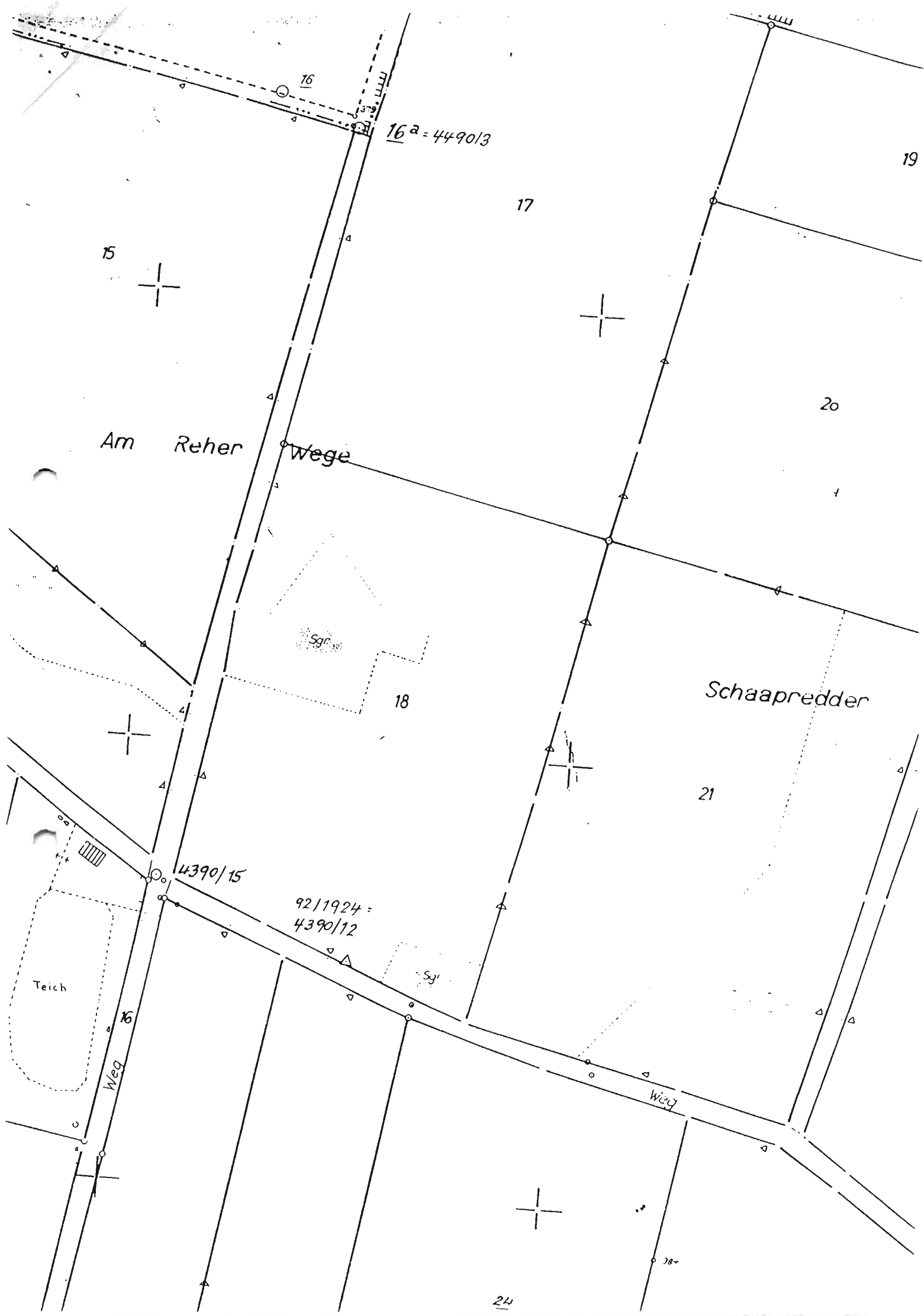
E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur Satzung (1. Nachtrag) der Gemeinde **Poyenberg** über den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

1. Die Erweiterung soll der rechtseindeutigen Abgrenzung zum Außenbereich dienen.
Durch die Erweiterung des Satzungsbereiches werden 6 Baugrundstücke geschaffen, die für den Eigenbedarf in der Gemeinde benötigt werden.
2. Die zentrale Ortsentwässerung ist fertiggestellt, die Hausanschlüsse werden für die neuen Baugrundstücke vorgesehen.
3. Der Eingriff der geplanten Wohnbebauung in den Naturhaushalt ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.
Dazu wird auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flurstück 18 Flur 10 Gemarkung Poyenberg eine Fläche als Ausgleichsfläche bereitgestellt.
4. Im übrigen wird auf die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Poyenberg vom 21.1.1981 Bezug genommen.

Poyenberg, den 05.01.1995


Bürgermeister



15



Am Reher

Wege

16^a = 4490/3

17

19

20

18

Schaapredder

21

4390/15

92/1924 =
4390/12

Teich

Weg

Weg

24

**Bekanntmachung Nr. 49
des Amtes Kellinghusen-
Land für die Gemeinde
Poyenberg**

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) der Gemeinde Poyenberg,

1. Nachtrag

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21. 11. 1994 beschlossene Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Poyenberg ist das Anzeigeverfahren nach §§ 34 Abs. 5 i. V. m. 22 Abs. 3 i. V. m. 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 28. 6. 1995 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und den Erläuterungsbericht dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstr. 42, Zimmer 24, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 20. 6. 1995

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher

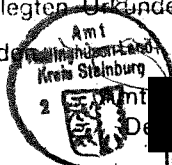
gez. Fölster

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 27. 6. 1995

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Abschrift

Ablichtung der/des *Bekanntmachung* vom *20.06.1995*
mit der vorgelegten Urkunde übereinstimmt.

Kellinghusen, den *20.06.1995*



Im Auftrage